

3 Umfang der Behinderung

Bitte fügen Sie **aktuelle** Nachweise (**Kopien**) bei.

Im Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch ist das Merkmal „H“ (hilfflos) eingetragen oder im Feststellungsbescheid ist festgestellt, dass die Voraussetzungen für das Merkmal „H“ (hilfflos) vorliegen.

Das Kind ist in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung untergebracht.

Das Kind bezieht Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII.

Dem Kind wurde eine volle Erwerbsminderungsrente bewilligt oder die dauerhafte volle Erwerbsminderung nach § 45 SGB XII wurde festgestellt.

Der Grad der Behinderung beträgt mindestens 50 und das Kind ist aufgrund der Behinderung noch in einer Ausbildung, die vor dem 25. Lebensjahr begonnen wurde (z. B. aufgrund einer Verzögerung der Ausbildung wegen einer festgestellten Lernschwäche).

Der Nachweis, dass die Behinderung der Grund für die Ausbildungsverzögerung ist, ist von dem/der Kindergeldberechtigten zu erbringen. Hierzu ist ein ärztliches Attest geeignet, in dem der behandelnde Arzt einen Verzögerungszeitraum aufgrund der Behinderung benennt (z. B. „Das Kind musste aufgrund der vorliegenden Behinderung das 10. Schuljahr wiederholen. Infolgedessen liegt eine behinderungsbedingte Ausbildungsverzögerung von 12 Monaten vor.“).

4 Angaben zum Aufenthalt des Kindes (siehe Hinweise)

| Mein Kind wohnt | seit/von | bis |
|--|----------|-------|
| <input type="checkbox"/> in meinem Haushalt. (eine andere Unterbringungsmöglichkeit steht nicht durchgehend zur Verfügung) | | |
| <input type="checkbox"/> in einer eigenen Wohnung, deren Kosten nicht von dritter Stelle getragen werden. | | |
| <input type="checkbox"/> vollstationär oder vergleichbar in | | |

Anschrift:

Grund:

Kostenträger:

Ich wurde vom Kostenträger zu einem Kostenbeitrag herangezogen.

Eine Kopie des Bescheides habe ich beigelegt.

Der Bescheid ist bestandskräftig.
 wurde von mir angefochten; Verfahrensgegenstand (bitte erläutern).

.....

5 Ergänzende Angaben zu den Einkommensverhältnissen des Kindes

Das verfügbare Nettoeinkommen des Kindes ist im Formular KG 4f zu erklären.

Hinweis nach dem Bundesdatenschutzgesetz:

Die Daten werden aufgrund und zum Zweck der §§ 31, 62 bis 78 Einkommensteuergesetz und der Regelungen der Abgabenordnung bzw. aufgrund des Bundeskindergeldgesetzes und des Sozialgesetzbuches erhoben, verarbeitet und genutzt.

Ich versichere, dass alle Angaben richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, dass Veränderungen gegenüber den gemachten Angaben unverzüglich der Familienkasse anzuzeigen sind.

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift des/der Kindergeldberechtigten)

Hinweise zur Erklärung zu den Verhältnissen eines über 18 Jahre alten Kindes mit Behinderung

Eine Behinderung im Sinne des § 32 Abs. 4 Nr. 3 EStG bzw. § 2 Abs. 2 Nr. 3 BKGG liegt vor, wenn die körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist (§ 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX). **Nicht** zu den Behinderungen zählen Krankheiten, deren Verlauf sich auf eine im Voraus abschätzbare Dauer beschränkt, insbesondere akute Erkrankungen.

Wichtig für die Prüfung Ihres Antrags ist die Frage, ob Ihr Kind „**vollstationär**“ untergebracht ist oder nicht. Ihr Kind ist vollstationär oder auf vergleichbare Weise untergebracht, wenn es nicht bei Ihnen lebt, sondern anderweitig **auf Kosten eines Dritten** untergebracht ist (Heim-/Heil-/Pflegeeinrichtung, „betreutes Wohnen“, eigene Wohnung; nicht z. B. bei Betreuung in einer Werkstatt für behinderte Menschen bei täglicher Rückkehr in Ihren Haushalt). Wenn der Platz in der **Unterbringung durchgehend zur Verfügung** steht, ist es ohne Bedeutung, ob Sie Ihr Kind zeitweise (z. B. am Wochenende oder in den Ferien) nach Hause holen.

Die Behinderung muss schon **vor Vollendung des 25. Lebensjahres** vorgelegen haben. Dies gilt erstmals für Kinder, deren Behinderung, deretwegen sie außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, nach dem 01.01.07 eingetreten ist. Daneben gilt folgende Übergangsregelung: Kinder, die vor dem 01.01.07 in der Zeit zwischen Vollendung ihres 25. und 27. Lebensjahres eine Behinderung erlitten haben, deretwegen sie außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, werden bei Vorliegen der materiell-rechtlichen Voraussetzungen auch im Veranlagungszeitraum 2007 und darüber hinaus berücksichtigt. Bitte weisen Sie die Behinderung in geeigneter Form nach (s. Punkt 2).

Ist Ihr Kind wegen seiner Behinderung **außerstande, sich selbst zu unterhalten** - d. h. ist die Behinderung nach Art und Umfang ursächlich dafür, dass Ihr Kind keine Erwerbstätigkeit ausüben kann, die ihm die Deckung seines Lebensbedarfs ermöglicht - besteht bei Vorliegen auch der sonstigen Voraussetzungen ohne altersmäßige Begrenzung Anspruch auf Kindergeld.

Für die Frage, ob Ihr Kind wegen seiner Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, kommt es auch darauf an, ob Ihrem Kind Einnahmen zur Deckung des Lebensunterhalts zufließen. Diese Einnahmen erklären Sie bitte im **Formular KG 4f**.